

14.03.03**Beschluss****des Bundesrates**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen
für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3, des § 7 Abs. 1 bis 4, des § 10 Abs. 10, des § 19 Abs. 1, des § 23 und des § 48a Abs. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), von denen ... zuletzt durch ... geändert und ... eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Wahrung der Rechte des Bundestages:"

Begründung:

Artikel 3 der Änderungsverordnung sieht die Änderung der 4. BImSchV vor. Verordnungsermächtigung für die 4. BImSchV ist neben § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG auch § 19 Abs. 1 BImSchG, der die Ermächtigung für die Regelung vereinfachter Genehmigungsverfahren enthält. Da in diesem Bereich Änderungen durch Artikel 3 beabsichtigt sind, ist § 19 Abs. 1 BImSchG als Verordnungsermächtigung ebenfalls zu nennen.

Mit Artikel 4 der Änderungsverordnung soll die 1. BImSchV geändert werden. Da § 23 BImSchG Verordnungsermächtigung für die 1. BImSchV ist, ist auch dieser Paragraph in die Verordnungsermächtigung der Änderungsverordnung aufzunehmen.

Redaktionell ist der Verweis auf die letzte Novellierung des BImSchG zu aktualisieren.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind, ausgenommen ähnliche flüssige brennbare Stoffe, soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können, oder"

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht inhaltlich dem Wortlaut der geltenden 17. BImSchV. Dadurch wird - in Fortschreibung der derzeit geltenden Regelung - festgelegt, dass auch die so genannten "Nicht-Regelbrennstoffe" grundsätzlich der Verordnung unterliegen. Die Ergänzung stellt sicher, dass der Anwendungsbereich der Verordnung aus sich heraus klar definiert ist und ein Rückgriff auf andere Rechtsbereiche - insbesondere das Abfallrecht - nicht erforderlich ist.

Durch die Herausnahme der flüssigen brennbaren Stoffe, die keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL verursachen, aus dieser Stoffgruppe der "Nicht-Regelbrennstoffe", wird auch hier der Status Quo im Verhältnis zum geltenden Recht erhalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 1 Abs. 2 Satz 1 das Wort "spezifischen" zu streichen.

Begründung:

Das Wort bietet als Tatbestandsmerkmal keinen zusätzlichen Regelungsgehalt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 3 Nr. 6 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist § 1 Abs. 3 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. Tierkörpern oder"

Begründung:

Die Änderung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG. Danach sind nicht "tierische Abfälle", sondern nur "Tierkörper" vom Anwendungsbereich ausgenommen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 1 Abs. 4 Satz 2 - neu - 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d ist dem § 1 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Sie findet ferner keine Anwendung auf gasförmige Stoffe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, die in Mitverbrennungsanlagen eingesetzt werden, wenn diese auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen verursachen als die Verbrennung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung."

Begründung:

Die Verbrennung gasförmiger Stoffe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist in der Richtlinie 2000/76/EG generell nicht geregelt. Die vorgesehene Aufnahme in den Geltungsbereich der 17. BImSchV wird aus fachlicher Sicht daher grundsätzlich begrüßt. Sofern jedoch gasförmige Stoffe mitverbrannt werden, die auf Grund einer vorgeschalteten effektiven Gasreinigung bei der Verbrennung zu keinen höheren oder anderen Emissionen führen als die Verbrennung des Regelbrennstoffs "Gase der öffentlichen Gasversorgung", ist eine Ausnahme hiervon sinnvoll und aus Umweltschutzgründen auch vertretbar. Dies würde die Mitverbrennung solcher Stoffe und damit die Einsparung fossiler Brennstoffe unterstützen. Für Gase der öffentlichen Gasversorgung gibt es - im Gegensatz zur Mehrzahl der in Nummer 1.2 Buchstabe b des Anhangs der 4. BImSchV genannten gasförmigen (Regel-)Brennstoffe - mit dem vorliegenden DGVW-Merkblatt G 260 eine Grundlage für eine vergleichende Betrachtung bezüglich der Brennstoffzusammensetzung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 2 Nr. 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Altanlagen

Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen,

- a) die in Betrieb sind und für die der Planfeststellungsbeschluss nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 28. Dezember 2002 ergangen ist;
- b) die in Betrieb sind und für die eine Genehmigung nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 28. Dezember 2002 erteilt worden ist;
- c) für die eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 28. Dezember 2002 erteilt worden ist und die vor dem 28. Dezember 2003 in Betrieb gegangen sind oder in Betrieb gehen werden;
- d) für die bis zum 27. Dezember 2002 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt worden ist und die vor dem 28. Dezember 2004 in Betrieb gegangen sind oder in Betrieb gehen werden oder
- e) die nach § 67 Abs. 2 und 7 und § 67a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren." '

Begründung:

Zur Umsetzung der EU-Verbrennungsrichtlinie ist die Übernahme der Altanlagenregelung aus dem EU-Recht notwendig. Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere durch die verspätete Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 6 Satz 1 und Nummer 7 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 Nr. 6 Satz 1 und Nummer 7 Satz 1 jeweils das Wort "jegliche" zu streichen.

Begründung:

Das Wort hat keine inhaltliche Bedeutung und ist im deutschen Recht unüblich. Es verunklart ohne Not Bestimmungen, die dieses Tatbestandsmerkmal nicht haben.

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 6 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 2 Nr. 6 Satz 2 die Wörter "sowie die ausschließliche Verbrennung der bei den vorgenannten thermischen Verfahren aus Abfällen entstehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe" durch die Wörter ", soweit die bei den vorgenannten thermischen Verfahren aus Abfällen entstehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe verbrannt werden" zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Definition für Verbrennungsanlagen gemäß Artikel 3 Nr. 4 der Richtlinie 2000/76/EG geht eindeutig hervor, dass andere thermische Behandlungsverfahren nur dann als Verbrennungsanlage gelten, "soweit" die dabei entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden. Vom Anwendungsbereich der 17. BImSchV werden dagegen - durch das an dieser Stelle verwendete Wort "sowie" - generell alle thermischen Verfahren erfasst, ganz egal, ob die dabei entstehenden Stoffe verbrannt oder stofflich verwertet werden. Im Hinblick auf die geringe Emissionsrelevanz dieser Anlagen wird eine solche Erweiterung des Anwendungsbereiches als nicht sachgerecht angesehen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 6 Satz 3 und Nummer 7 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 2 Nr. 6 Satz 3 und Nummer 7 Satz 3 jeweils die Wörter "am Standort eines Betreibers" zu streichen und ist nach den Wörtern "Lagerung der Abfälle und Stoffe" die Angabe "nach § 1 Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung "am Standort eines Betreibers" könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Die Einfügung der Angabe "nach § 1 Abs. 1" enthält eine auch sonst in der Verordnung verwendete Klarstellung, welche Stoffe gemeint sind.

10. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 7 Satz 1 erster Spiegelstrich der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 2 Nr. 7 Satz 1 erster Spiegelstrich die Wörter "oder die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe" zu streichen.

Begründung:

Die "bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehenden ... Stoffe" werden bereits unter § 1 Abs. 1 erfasst und sind deshalb bei der Begriffsbestimmung in Nummer 7 nicht nochmals explizit zu benennen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 7 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 Nr. 7 Satz 3 das Wort "Rückständen" durch die Wörter "bei der Mitverbrennung entstehenden Abfällen" zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, im Rahmen der Überarbeitung der 17. BImSchV wurde im gesamten Text der Verordnung der Begriff Rückstände durch Abfälle ersetzt (siehe z.B. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b § 2 Nr. 6 Satz 3). Dies sollte dann auch für Mitverbrennungsanlagen erfolgen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Nr. 7a - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. Verbrennungslinie oder Mitverbrennungslinie

die jeweilige technische Einrichtung bestehend aus dem Brennraum und gegebenenfalls Brenner und hierzu gehöriger Steuerungseinheit, Abgasreinigungseinrichtung und sonstige Nebeneinrichtungen entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen;"

Begründung:

Eine Definition ist erforderlich, weil die Begriffe nicht eingeführt sind, an sie aber Rechtsfolgen von Gewicht geknüpft sind und sie für das Regelungsgefüge, also auch für das Verständnis und die Auslegung der Verordnung von großer Bedeutung sind. Die Begriffe werden auf die jeweiligen technischen Einrichtungen und ihre betriebsnotwendigen Teile und Nebeneinrichtungen bezogen und damit abgegrenzt vom Verständnis, dass eine "Linie" aus mehreren Einzelfeuerungen besteht, die bei gleicher Einsatzart an derselben Abgasreinigungseinrichtung angeschlossen sind.

13. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "Anlagen für die Verbrennung von festen Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1" durch die Wörter "Verbrennungsanlagen für feste Abfälle oder feste Stoffe nach § 1 Abs. 1" zu ersetzen.
- b) In Satz 4 sind die Wörter "Anlagen für die Mitverbrennung von festen Abfällen oder Stoffen gemäß § 1 Abs. 1" durch die Wörter "Mitverbrennungsanlagen für feste Abfälle oder feste Stoffe nach § 1 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Der definierte Begriff ist zu verwenden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "in dem der Luftdruck durch Absaugung im Schleusenbereich oder im Bunker möglichst kleiner als der Atmosphärendruck zu halten ist" durch die Wörter "der mit einer Absaugung auszurüsten ist und dessen abgesaugte Luft der Feuerung zuzuführen ist" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "möglichst" ist viel zu unbestimmt, um Gegenstand einer gesetzlichen Regelung zu sein, und führt auch zu keinem Regelungsgewinn. Entscheidend ist die Luftabsaugung.

15. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 5 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Für den Fall, dass die Feuerung nicht in Betrieb ist, sind Maßnahmen zur Reinigung und Ableitung der abgesaugten Luft vorzusehen."
- b) Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Es ist Aufgabe des Betreibers und nicht der Behörden, die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung des Satzes 5 ergibt sich schon aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Werden die Anforderungen in der Verordnung nicht konkretisiert, ist deren Inhalt auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des BImSchG zu bestimmen. Einen darüber hinausgehenden Spielraum könnte die Verordnung nicht einräumen. Dann aber enthält der Satz keine Regelung, denn es ist selbstverständlich, dass Anordnungen der Behörden zu befolgen sind.

16. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1 Satz 4 nach dem Wort "Lagereinrichtungen" die Wörter "für diese Stoffe" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass eine geschlossene Lagereinrichtung nur für Stoffe nach § 1 Abs. 1 verlangt wird.

17. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist § 3 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen sind Maßnahmen und Einrichtungen zur Erkennung und Bekämpfung von Bränden vorzusehen."

Begründung:

Sprachliche Klarstellung. Anlagen können nicht "mit Maßnahmen" ausgerüstet sein.

18. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "entstehende und eingetragene" durch die Wörter "entstehende oder eingetragene" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

19. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Wörter ", um den Austrag von Schadstoffen in die Atmosphäre zu verhindern" zu streichen.

Begründung:

Die Forderung, den Austrag von Schadstoffen in die Atmosphäre zu verhindern, kollidiert mit den Forderungen des abwehrenden Brandschutzes auf effektive Brandbekämpfung (z.B. Entrauchung, um der Feuerwehr die notwendige Sicht zu ermöglichen). Diese gegenläufigen Interessen sind im Einzelfall (Genehmigungsverfahren) abzuwägen bzw. aufeinander abzustimmen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b1 - neu -, b2 - neu - und b3 - neu - (§ 3 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 sind nach Buchstabe b folgende Buchstaben b1 bis b3 einzufügen:

'b1) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Absatz 1 gilt nicht für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, soweit die Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 der Verbrennung oder Mitverbrennung ausschließlich in geschlossenen Einwegbehältnissen oder aus Mehrwegbehältnissen zugeführt werden."

b2) In Absatz 4 wird das Wort "Einsatzstoffe" durch die Wörter "Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1" ersetzt.

b3) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Einsatzstoffe" durch die Wörter "Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1" ersetzt.'

Begründung:

Verwendung einheitlicher Begriffe im gesamten Verordnungstext.

21. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c sind in § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter "einschließlich der dazugehörigen Abfalllagerflächen" zu streichen.

Begründung:

Die Einbeziehung von Abfalllagerflächen erfolgt schon wegen ihrer Eigenschaft als Nebeneinrichtung der Anlage. Die Regelung ist daher unnötig und könnte Anlass geben für damit nicht beabsichtigte Auslegungen (z.B. dass die Bestimmung nicht für sonstige Nebeneinrichtungen gilt).

22. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e (§ 3 Abs. 7 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe e sind in § 3 Abs. 7 nach dem Wort "Abfallart" die Wörter "nach Möglichkeit" zu streichen.

Begründung:

Nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen ist jede Abfallart zu bezeichnen bzw. einem Abfallschlüssel gemäß AVV zuzuordnen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2 Satz 5 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 2 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der repräsentativen Stelle erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage."

Begründung:

Der Inhalt des Satzes 5 und des diesem vorausgehenden Satzes widersprechen sich hinsichtlich der darin gestellten Anforderungen an die Festlegung einer repräsentativen Stelle. Die Mindesttemperatur ist gemäß § 11 Abs. 1 der 17. BImSchV mit Inbetriebnahme der Anlage kontinuierlich zu messen. Diese Forderung ist jedoch nicht erfüllbar, wenn die Festlegung der repräsentativen

Stelle erst im Rahmen der erstmaligen Messung nach § 28 BImSchG erfolgen würde. Vielmehr ist die in der Genehmigung festgelegte repräsentative Stelle im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage zu überprüfen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 die Wörter "bestehende Anlagen" durch die Wörter "Altanlagen" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 23 sind in Anlage II Nr. II.2.5 und II.2.6 jeweils in Satz 1 und 4 die Wörter "bestehende Anlagen" durch die Wörter "Altanlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Während in der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen der Begriff der "bestehenden Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage" definiert und verwendet wird (Artikel 3 Nr. 6, Artikel 20 der Richtlinie), wird in § 2 Nr. 2 der 17. BImSchV der Begriff der "Altanlagen" bestimmt und in der Verordnung wie auch in der Änderungsverordnung verwendet (insbesondere in Artikel 1 Nr. 17 der Vorlage). Der Wortlaut ist an die Begriffsdefinition der Verordnung anzupassen und diesem Zweck das Wort "bestehende" im ersten Halbsatz zu streichen.

25. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort "Flüssiggas" das Wort ", Wasserstoff" einzufügen.

Begründung:

In Betrieben der chemischen Industrie wird teilweise Wasserstoff eingesetzt. In der derzeitigen Formulierung des § 4 Abs. 4 ist Wasserstoff nicht enthalten, da dieser in der Nummer 1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV nicht genannt ist.

26. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 6 Satz 4 - neu -, 5 - neu - und 6 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 6 nach Satz 3 folgende Sätze einzufügen:

"Die Messung der Mindesttemperatur muss an einer nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde in der Genehmigung festgelegten repräsentativen Stelle des Brennraums oder Nachverbrennungsraums erfolgen. Die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der repräsentativen Stelle erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage. Die Einhaltung der festgelegten Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen."

Begründung:

Die Einhaltung der geforderten Mindesttemperatur ist für die Zerstörung organischer Schadstoffe unabdingbar. Insoweit sind an den Nachweis, dass die geforderte Mindesttemperatur eingehalten wird und der Messort auch hinreichend repräsentativ ist, hohe Anforderungen zu stellen. Es sind keine fachlichen Gründe erkennbar, warum das bei Mitverbrennungsanlagen nicht gelten soll.

27. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe f (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

'f) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort "Altöle" die Wörter "gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen oder" eingefügt und die Angabe "§ 5a Abs. 1 ... (weiter wie Verordnung)" '

Begründung:

Die 17. BImSchV umfasst nunmehr auch Verbrennungsanlagen zur ausschließlichen Verbrennung von gasförmigen Stoffen, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen. Daher bedarf es wie für Altöl einer abweichenden Festlegung für den Bezugssauerstoffgehalt, der den Besonderheiten des Brennstoffs und den Verfahrensbedingungen Rechnung trägt und insoweit die Möglichkeit der "rechnerischen Verdünnung" der Emissionskonzentration ausschließt.

28. Zu Artikel 1 Nr. 6a und h (§ 5 Abs. 3 und 4 der 17. BImSchV),
Artikel 1 Nr. 6a -neu- (§ 5a -neu- der 17. BImSchV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

"g) Absatz 3 wird gestrichen."

bb) Buchstabe h ist zu streichen.

b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a Anforderungen an Mitverbrennungsanlagen

(1) Mitverbrennungsanlagen, die nicht mehr als 25 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungslinie aus Mitverbrennungsstoffen erzeugen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang II in den Abgasen nicht überschritten werden. Mitverbrennungsstoffe sind dabei die eingesetzten Abfälle und Stoffe nach § 1 Abs. 1 sowie die für ihre Mitverbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffe. Werden in einer Mitverbrennungsanlage mehr als 25 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt, so gelten die in § 5 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen.

(2) Für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen oder für Anlagen zum Brennen von Kalkstein (Nummer 2.3 oder 2.4 Spalte 1, Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) gelten die Regelungen in Nummer II.1 des Anhangs II auch dann, wenn der Anteil der Mitverbrennungsstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung 25 vom Hundert übersteigt.

(3) Werden in einer Anlage nach Absatz 2 mehr als 60 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt, so gelten die in § 5 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sowie die Ausnahmeregelungen in Anhang II Nr. II. 1 entsprechend.

(4) Für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie für Gesamtstaub soll die zuständige Behörde anstelle der Anforderungen nach Absatz 3 auf Antrag des Betreibers einen anteilig berechneten Emissionsgrenzwert (Mischgrenzwert) festlegen. Der Rechnung sind zu Grunde zu legen der jeweilige Emissionsgrenzwert nach § 5 Abs. 1 und der jeweilige Emissionsgrenzwert nach Anhang II Nr. II.1. Als Emissionsgrenzwert ergibt sich dann der für den Anteil von 60 bis 100 vom Hundert aus der Berechnungsformel in Anhang II zu errechnende Wert.

(5) Wird in Anlagen nach Absatz 2 mehr als 40 vom Hundert der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung aus besonders überwachungsbedürftigen Abfällen einschließlich des für deren Verbrennung zusätzlich benötigten Brennstoffs erzeugt, gelten die Grenzwerte nach § 5 Abs. 1. Zu den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach Satz 1 gehören nicht die flüssigen brennbaren Abfälle und nicht die Stoffe nach § 1 Abs. 1, wenn deren Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen, wie polychlorierte Biphenyle (PCB) oder Pentachlorphenol (PCP), bis 10 Milligramm je Kilogramm und der untere Heizwert des brennbaren Abfalls mindestens 30 Megajoule je Kilogramm beträgt, oder wenn auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können.

(6) ... (wie Verordnung zu § 5 Abs. 3 Satz 9)

(7) Werden gemischte Siedlungsabfälle mitverbrannt, gelten die Anforderungen der Absätze 1 bis 6, wenn die gemischten Siedlungsabfälle im erforderlichen Umfang dafür aufbereitet sind; für die Mitverbrennung von unaufbereiteten gemischten Siedlungsabfällen gelten die Anforderungen nach § 5 Abs. 1.

Eine Aufbereitung im erforderlichen Umfang liegt vor, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die eine deutliche Reduzierung einer Belastung mit anorganischen Schadstoffen insbesondere mit Schwermetallen bezwecken. Trocknen, Pressen oder Mischen zählt dazu in der Regel nicht.

(8) Die zuständige Behörde hat die Emissionsgrenzwerte im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen." '

Folgeänderungen:

zu § 5a - neu - insgesamt:

- a) In Artikel 1 Nr. 6 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

'a0) Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Anforderungen an Verbrennungsanlagen" '

- b) Im weiteren Verordnungstext sind die Verweisungen auf § 5 Abs. 3 durch entsprechende Verweisungen auf § 5a und Verweisungen auf § 5 Abs. 4 durch Verweisungen auf § 5a Abs. 7 zu ersetzen.

zu § 5a Abs. 7:

- c) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "keine unaufbereiteten gemischten Siedlungsabfälle" durch die Wörter "nur im Sinne von § 5a Abs. 7 aufbereitete gemischte Siedlungsabfälle" zu ersetzen.
- d) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist § 2 Nr. 9 zu streichen.

Begründung:

zur Einfügung eines § 5a - neu -:

Mit dem Vorschlag soll die schwer lesbare Fassung der Verordnung zu § 5 Abs. 3 und 4 redaktionell in eine eigenständige Vorschrift übertragen und neu gegliedert werden.

zu § 5a Abs. 1:

Die Bestimmung enthält die Grundregel. Sie führt den Begriff der "Mitverbrennungsstoffe" mit dem Ziel ein, die umfangreichen Begriffsmerkmale im Folgenden nicht mehr wiederholen zu müssen und so die eigentliche Regelung hervortreten zu lassen sowie ihre Verständlichkeit zu verbessern.

zu § 5a Abs. 2:

Die Spezialregel für die genannten Anlagen wird von der Grundregel durch einen eigenen Absatz getrennt. Das Wort "abweichend" wird dann nicht mehr benötigt. Die Anlagenbezeichnung soll im Vordergrund stehen, die Nummer des Anhangs der 4. BImSchV nur präzisierend als Klammerzusatz genannt sein. Da nicht nur die Emissionsgrenzwerte des Anhangs II, sondern auch die Ausnahmeregelungen in Bezug genommen sein sollen, wird auf die ganze Regelung in Nummer II.1 des Anhangs abgestellt. Der Anwendungsbereich des Absatzes wird klar nach unten (25 %) abgegrenzt.

zu § 5a Abs. 3:

- a) Die Änderung zum prozentualen Abfalleinsatz dient der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs. Die Unterscheidung der Bereiche "bis 50 % Abfalleinsatz", "zwischen 50 % und 60 % Abfalleinsatz" und "über 60 % Abfalleinsatz" ist in Anbetracht der entstehenden Emissionen an Staub und Stickoxiden für die Festlegung in Genehmigungsbescheiden zu aufwändig. Der Vorschlag verfolgt das Ziel, die drei Bereiche zu Gunsten von zwei Bereichen (bis/über 60 % Abfalleinsatz) zu verringern.
- b) Mit der Bezugnahme auf Absatz 2 entfällt die die Lesbarkeit erschwerende Wiederholung der langen Anlagenbeschreibung. Die Bezugnahme auf die Ausnahmeregelungen der Nummer II.1 von Anhang II wurde vereinfacht. Denn die Aufzählung der einzelnen Ausnahmetatbestände ist nicht nötig; die Nummer enthält nur diese Ausnahmeregelungen. Die Formulierung stellt insgesamt sicher, dass die rohstoffbedingten Ausnahmen der Nummer II.1 des Anhangs II bei Abfalleinsatz über 60 % gelten.
- c) Die Kohlenmonoxid und Gesamt-C-Emissionen von Zementwerken sind im Wesentlichen rohmaterialbedingt. Minderungsmaßnahmen, mit denen die entsprechenden Emissionsgrenzwerte des § 5 Abs. 1 eingehalten werden können, sind nicht bekannt. In einigen Zementwerken werden die rohmehlbedingten SO₂-Emissionen (bei erhöhten pyritischen Anteilen im Rohmehl) durch die Zugabe von Kalkhydrat in den Verdampfungskühler gemindert. Mit dieser Maßnahme kann jedoch nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Emissionsgrenzwerte des § 5 Abs. 1 für Schwefeldioxyde auch eingehalten werden können.

Auch Quecksilber kann zu einem überwiegenden Teil durch die Rohmaterialien in den Produktionsprozess eingetragen werden.

Die benannten Emissionen hängen nicht von der Art der eingesetzten Brennstoffe ab. Deshalb sollen die Behörden auf Antrag des Betreibers entsprechende Ausnahmen zulassen können, sofern diese auf Grund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich sind.

Das Fehlen der entsprechenden rohmaterialbedingten Regelungen würde den Abfalleinsatz in deutschen Zementwerken im Gegensatz sowohl zum bisherigen nationalen Recht als auch zur Richtlinie 2000/76/EG auf einen festen Wert beschränken.

zu § 5a Abs. 4:

Der Regelungsgegenstand wird an den Satzanfang gestellt und damit die Vorschrift auf ihren Kern zentriert. Die Verbalisierung des Berechnungsvorgangs ist gestrafft und auf den jeweiligen konkreten Wert präzisiert.

zu § 5a Abs. 5:

Der Regelungsgegenstand wird auch hier an den Satzanfang gestellt und damit die Vorschrift auf ihren Kern zentriert.

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie 2000/76/EG. Die dort unter Buchstaben a und b geregelten Ausnahmen gelten unabhängig voneinander. Zur entsprechenden Übernahme dieser Regelung wurde im letzten Teilsatz das Wort "soweit" durch den Begriff "oder wenn" ersetzt.

Der Einsatz von heizwertreichen Brennstoffen als Ersatz von Heizöl EL ist unter ökologischen Gesichtspunkten dann sinnvoll, wenn dadurch keine höheren Emissionen entstehen, als wenn fossile Brennstoffe eingesetzt würden. Die Änderung macht diesen sinnvollen Einsatz von flüssigen brennbaren Abfällen leichter. Die Änderung dient damit der Ressourcenschonung und steht im Einklang mit der Richtlinie 2000/76/EG.

Die bisherige Formulierung in § 5 Abs. 3 Satz 8 würde dazu führen, dass zukünftig der Einsatz von Altölen auf den Anteil der einzusetzenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle anzurechnen wäre. Eine solche Regelung steht im Widerspruch sowohl zur bisherigen nationalen Regelung als auch zu den Vorgaben der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen.

zu § 5a Abs. 7:

Die Definition "Unaufbereitete gemischte Siedlungsabfälle" wird in die dazu eine Regelung enthaltenden beiden Bestimmungen integriert und so verhindert, dass diese Regelungen widersprüchlich und damit nichtig werden. Denn anderenfalls enthielten § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung eine Bestimmung für den Einsatz unaufbereiteter gemischter Siedlungsabfälle in Mitverbrennungsanlagen, obwohl die Definition in § 2 Nr. 9 davon ausgeht, dass diese Stoffe gerade dafür mangels entsprechender Vorbehandlung nicht in Betracht kommen.

zu § 5a Abs. 8:

Die Vorschrift wurde gestrafft. Eine Bezugnahme auf die im bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 10 genannten Vorschriften ist nicht nötig. Wird ein Grenzwert festgelegt, hat dies gemäß den dafür vorgesehenen Bestimmungen zu erfolgen und dazu zählen auch in Betracht kommende Ausnahmeregelungen.

29. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 Satz 2 das Wort "heranzuziehen" durch die Wörter "zu berücksichtigen" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "heranzuziehen" erscheint zu unverbindlich.

30. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 6 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt wird auf der Grundlage von Immissionswerten der TA Luft 2002 geprüft. Die Schornsteinhöhenberechnung ist nur ein Teil dieser Prüfung. Der Satz kann daher entfallen.

31. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 11 Abs. 1 Satz 3 die Wörter "und Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3" durch die Wörter "und insoweit Ausnahmen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verweis auf Absatz 2 und 3 (und Verknüpfung) ist irreführend, da Absatz 2 und 3 nur die kontinuierliche Erfassung der NO_x-, Hg- und HF-Konzentrationen betrifft. Außerdem wird der Absatz 6 nicht berücksichtigt, so dass mit der bestehenden Formulierung ausgeschlossen wäre, was nach Absatz 6 möglich sein soll (kontinuierliche Messung von z.B. Gesamt-C und Staub).

32. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist § 11 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "mit 10 vom Hundert" durch die Wörter "durch Berechnung" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "einmal jährlich durch den Betreiber" durch die Wörter "jeweils bei der Kalibrierung" zu ersetzen.

Begründung:

§ 11 Abs. 2 sieht vor, dass auf die kontinuierliche Bestimmung von Stickstoffdioxid verzichtet werden kann, wenn durch Einzelmessungen der Nachweis erbracht wird, dass der Anteil des Stickstoffdioxides an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 vom Hundert liegt. Diese Voraussetzung ist auf Grund der hohen Prozesstemperaturen bei Zementdrehofenanlagen regelmäßig erfüllt. Im Gegensatz zum bisherigen nationalen Recht ist nun vorgesehen, den Anteil des Stickstoffdioxides an den NO_x-Emissionen grundsätzlich mit 10 von Hundert zu berechnen. Weiterhin soll das Vorliegen dieser Voraussetzung einmal jährlich vom Betreiber durch Messung nachgewiesen werden.

Dies würde sowohl im Vergleich zum bisherigen nationalen Recht als auch zur Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen zu nicht gerechtfertigten Verschärfungen führen.

33. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Satz 3 - neu - und 4 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 11 Abs. 2 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Ergibt sich auf Grund der Bauart und Betriebsweise von Nass-Rauchgasentschwefelungsanlagen in Folge des Sättigungszustandes des Rauchgases und der konstanten Rauchgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Rauchgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes verzichten und die Verwendung des in Einzelmessungen ermittelten Wertes zulassen. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung ist zusammen mit den nach § 10 Abs. 3 stattfindenden Kalibrierungen vom Betreiber nachzuweisen."

Begründung:

Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) mit einer Nasswäsche arbeiten aus verfahrenstechnischen Gründen bei konstanter Rauchgastemperatur und mit gesättigtem Rauchgas. Damit stellt sich zwangsläufig ein fester Feuchtegehalt in dem die REA verlassenden Rauchgas ein.

Eine kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes im Rauchgas nach nassen Rauchgasentschwefelungsanlagen ist daher nicht erforderlich. Er wird durch die technologische Auslegung der REA bestimmt und ist durch den Anlagenbetrieb nicht beeinflussbar. Die Bestimmung des Feuchtegehaltes kann im Rahmen der regelmäßigen Kalibrierungsmessungen mit vergleichbarer Genauigkeit erfolgen. Diese erfolgen gemäß § 10 Abs. 3 der 17. BImSchV nach einer wesentlichen Änderung der Anlage bzw. alle drei Jahre. Der Änderungsvorschlag schließt häufigere Messungen auf behördliche Anordnung im Einzelfall nicht aus.

Eine kontinuierliche Messung zu verlangen, würde die betroffenen Anlagen mit technisch unsinnigem Aufwand belasten (einmalige Kapitalkosten ca. 10.000 Euro pro Dampferzeuger und mehrere tausend Euro Betriebskosten pro Jahr) und wäre damit unverhältnismäßig. Dazu käme der bürokratische Aufwand, die ständig gleichen Messergebnisse an die zuständigen Behörden zu übermitteln, die diese daher auch nicht weiter nachprüfen würden.

Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b und Absatz 5 der EU-Verbrennungsrichtlinie stehen einer solchen Erleichterung für eine Einzelkomponente (hier: Feuchtegehalt des Rauchgases), die nur unter den genannten engen Voraussetzungen gewährt wird, nicht entgegen. Die Anforderungen der EU-Richtlinie an die Genauigkeit der Emissionsdatenermittlung sind in vollem Umfang erfüllt.

Denn in der Praxis würde ein Feuchtemessgerät immer denselben Wert anzeigen. Die von der Richtlinie geforderte Überwachung des Parameters Feuchtegehalt ist damit mit der geforderten Genauigkeit gewährleistet.

34. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 11 Abs. 6 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b ist in § 11 Abs. 6 der zweite Halbsatz nach dem Wort "zulassen," wie folgt zu fassen:

"wenn durch den Betreiber sichergestellt ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte"

Begründung:

Es wird präzisiert, dass keine unerfüllbare Beweislast des Betreibers geschaffen wird. Im Regelfall reicht es aus, wenn unter realistischer Betrachtungsweise ausgeschlossen ist, dass die Emissionen dieser Schadstoffe nicht höher sind als die dafür festgelegten Emissionsgrenzwerte. Einen Beweis auf "unter keinen Umständen" vermag wohl niemand zu führen.

35. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b1 - neu - (§ 13 Abs. 2a - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Im Fall einer wesentlichen Änderung sind die Messungen gemäß der Absätze 1 und 2 nicht erforderlich, wenn der Betreiber einer bestehenden Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage gegenüber der zuständigen Behörde belegt, dass die durchgeführten Maßnahmen keine oder offensichtlich geringe Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen und auf die Emissionen haben." '

Begründung:

Es gibt Fälle, bei denen Verbrennungsanlagen, z.B. durch den Betrieb eines Fernwärmenetzes oder von Dampf-Gas-Wärmetauschern, wesentlich geändert wurden. Sowohl nach der bisherigen wie auch nach der vorgesehenen zukünftigen Formulierung müssten somit bei diesen Änderungen messtechnische Überprüfungen der Verbrennungsbedingungen und/oder der Emissionen durchgeführt werden, obwohl die durchgeführten Änderungen keinerlei Auswirkungen auf die Verbrennungsbedingungen haben.

36. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 17 Abs. 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a ist § 17 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Für Altanlagen gelten bis zum 27. Dezember 2005 die Anforderungen dieser Verordnung in der am [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

37. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe f - neu - (§ 17 Abs. 4 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 ist der Nummer 17 folgender Buchstabe f anzufügen:

'f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In Betrieb befindliche Anlagen, deren Hauptzweck in der Energiebereitstellung oder der Produktion stofflicher Erzeugnisse besteht, für die eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt worden ist und die die Mitverbrennung von Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1 spätestens am 28. Dezember 2004 aufnehmen, gelten als Altanlagen." '

Begründung:

Durch die Änderung wird die Übergangsregelung des Artikels 20 Abs. 3 der EU-Richtlinie 2000/76/EG in das nationale Recht übernommen. Sie ist zur Umsetzung der EU-Verbrennungsrichtlinie erforderlich.

38. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 20 Abs. 2 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 20 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Einsatz besonders überwachungsbedürftiger Abfälle in einer Anlage, die nur für den Einsatz nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle genehmigt ist, ist nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als eine wesentliche Änderung der Anlage einzustufen." '

Begründung:

Genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG sind Errichtung und Betrieb einer Anlage, nicht Planungsabsichten. Diese Grundkonzeption des Gesetzes kann nicht im Verordnungsweg umgestaltet werden. Der Verordnungsgeber ist im Übrigen nicht ermächtigt, auch nicht nach § 7 Abs. 4 BImSchG, den Genehmigungstatbestand der wesentlichen Änderung auf Sachverhalte auszudehnen, die das Gesetz nicht erfasst. Dies wäre keine "Anforderung" i.S.d. zitierten Ermächtigung. Unschädlich ist dagegen eine Bestimmung, die den Wechsel der o.g. Einsatzstoffe deklaratorisch und nach Maßgabe von § 16 BImSchG als wesentliche Änderung einstuft.

39. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 20a der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 20a die Wörter "Unter Beachtung" durch die Wörter "Nach Maßgabe" zu ersetzen.

Begründung:

§ 20 Abs. 3 BImSchG ist nicht nur Leitgedanke, sondern auch Grenze für eine Untersagung des Anlagenbetriebs wegen persönlicher Eigenschaften des Anlagenbetreibers. Für die Umsetzung des EG-Rechts ist dies auch genügend; denn eine Person ist danach unzuverlässig, wenn sie nicht die Gewähr bietet, dass sie die Anlage künftig entsprechend den Vorschriften des BImSchG betreiben wird. Es ist unschädlich, dies deklaratorisch klarzustellen.

40. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.1.3 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist Anhang II Nr. II.1.3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers von dem in § 5 Abs. 1 für Kohlenmonoxid festgelegten Emissionsgrenzwert abweichen, sofern diese Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch die Verbrennung von Abfällen oder sonstigen Stoffen nach § 1 Abs. 1 zusätzliche Emissionen an Kohlenmonoxid entstehen."

Begründung:

Die Ausnahmeregelung sollte analog zu den Ausnahmetatbeständen nach Anhang II Nr. II.1.1 und II.1.2 auf dahingehenden Antrag des Betreibers Anwendung finden.

Kohlenmonoxid im Abgas von Zementwerke wird in der Hauptsache durch die eingesetzten Rohstoffe eingetragen.

Trotz optimierter Verbrennungsbedingungen in den Feuerungseinheiten von Zementöfen sind rohstoff- und prozessbedingt erhöhte Emissionen an Kohlenmonoxid nicht auszuschließen. Die für den Klinkerprozess benötigten Rohstoffe enthalten lagerstättenabhängig mehr oder weniger organische Verbindungen. Beim Trocknen der Rohstoffe im Zyklonvorwärmer sind diese Verbindungen unter den dort vorherrschenden Temperaturbedingungen Teiloxidationsvorgängen ausgesetzt, in deren Folge es u.a. zum Entstehen von Kohlenmonoxid kommen kann. Dieses Kohlenmonoxid wird dann als Emission im Abgas wirksam.

Aus diesen Gründen wird der für die Ausnahme geltende begründete Einzelfall mit der vorgeschlagenen Änderung konkret benannt.

Die Voraussetzung für die Ausnahmemöglichkeit wird ansonsten analog der Formulierung der Ausnahmeregelungen in Anhang II Nr. II.1.1 und II.1.2 gefasst.

41. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.1.4 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist Anhang II Nr. II.1.4 wie folgt zu fassen:

"II.1.4. Festlegung der Grenzwerte für NO_x

Abweichend von der in § 5a Abs. 4 Satz 1^{*} geregelten Festlegung eines Mischgrenzwertes für NO_x kann bis zum 30. Oktober 2007 von den zuständigen Behörden für Altanlagen ein Tagesmittelwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 500 mg/m³ zugelassen werden. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen."

Begründung:

Die Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von 200 mg/m³ für Stickoxiden ist bei Zementwerken und Kalköfen in Praxisversuchen bisher nur in wenigen, speziell ausgesuchten Beispielanlagen erfolgsversprechend verlaufen. Auf

^{*} Vgl. Ziffer 28.

Grund der unterschiedlichen eingesetzten Techniken und der verschiedenen eingesetzten Brennstoffe stößt die Übertragung dieser Erkenntnisse auf andere Anlagen im Einzelfall auf technische Schwierigkeiten und kann unverhältnismäßig sein. In diesen Fällen würde damit eine Ausnahmeregelung nach § 19 erforderlich.

Im Zuge der Erleichterung des Verwaltungsvollzugs ist es sinnvoll, der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu schaffen, den Stickoxid-Grenzwert auf bis zu 500 mg/m³ festzulegen.

Die Regelung trägt zur Verwaltungsvereinfachung und zu höherer Transparenz bei und den Betreibern bleibt die erforderliche Zeit, um die Entstickung in verhältnismäßigem Umfang voranzutreiben.

42. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II, Nr. II.2.1 – Satz unterhalb der Tabelle – der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II, Nr. II.2.1 der Satz unterhalb der Tabelle wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b ist die Angabe "94 vom Hundert" durch die Angabe "92 vom Hundert" zu ersetzen.
- b) In Buchstabe c ist die Angabe "96 vom Hundert" durch die Angabe "95 vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung fordert zur Minderung von SO₂-Emissionen bei der Verbrennung schwefelhaltiger Brennstoffe, im Feuerungswärmeleistungsbereich >100 MWth die Einhaltung kumulativ eines Emissionsgrenzwertes und eines Entschwefelungsgrades. Für Brennstoffe, bei denen auf Grund erhöhten Schwefelgehalts die Emissionswerte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einzuhalten sind, kann die Behörde im Einzelfall höhere Emissionswerte als Berechnungsgrundlage verwenden, wenn die nach Feuerungswärmeleistung gestuft festgelegten Schwefelminderungsgrade nicht unterschritten und Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die zur Zeit in der Vorlage festgelegten, anspruchsvollen Entschwefelungsgrade für Anlagen mit mehr als 100 MW würde in vielen Fällen zusätzliche aufwändige Entschwefelungsmaßnahmen an den Anlagen erfordern. Dieser Aufwand ist sachlich nicht gerechtfertigt und würde die betroffenen Betreiber gerade im gemeinschaftsweiten Wettbewerb unzumutbar belasten.

Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass die EU-Abfallverbrennungsrichtlinie im Gegensatz zur Verordnung die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte nur alternativ zu bestimmten Entschwefelungsraten vorsieht.

Die vorgeschlagenen abweichenden Entschwefelungsraten von 92 % bzw. 95 % entsprechen den in der Abfallverbrennungsrichtlinie genannten Werten und gewährleisten damit zumindest insoweit eine 1:1-Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

43. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.1 Satz 2 - neu - und 3 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in Anhang II Nr. II.2.1 folgende Sätze anzufügen:

"Bei Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung $> 100 \text{ MW}_{\text{th}}$ gilt ein Emissionswert für CO von 250 mg/m^3 .

Für Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von > 100 bis $300 \text{ MW}_{\text{th}}$ gilt bis zum 1. Januar 2008 ein Emissionswert für NO_x von 300 mg/m^3 ."

Begründung:

Zu Satz 2 - neu -:

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sehen - im Gegensatz zur Verordnung - keine Verschärfung der Anforderungen an Altanlagen vor. Die in der Verordnung vorgesehene uneingeschränkte Anwendung der verschärften Anforderungen sowohl auf Neu- als auch auf Altanlagen wirkt sich für letztere teilweise unverhältnismäßig aus. Für die im Vorschlag bezeichnete Gruppe von Anlagen sind noch in jüngster Vergangenheit Nachrüstungsmaßnahmen durchgeführt worden, die sich am CO-Grenzwert von 250 mg/m^3 der 13. BImSchV orientiert haben.

zu Satz 3 - neu -:

Die in der Verordnung vorgesehene uneingeschränkte Anwendung der verschärften Anforderungen sowohl auf Neu- als auch auf Altanlagen wirkt sich für letztere teilweise unverhältnismäßig aus. Für die im Vorschlag bezeichnete Gruppe von Anlagen sind noch in jüngster Vergangenheit Nachrüstungsmaßnahmen durchgeführt worden, die sich am CO-Grenzwert von 250 mg/m^3 der 13. BImSchV orientiert haben. Bei Einhaltung dieses Grenzwertes kann nicht gleichzeitig ein NO_x -Grenzwert von 200 mg/m^3 erreicht werden. Eine darüber hinausgehende Reduzierung, wie in der Verordnung vorgesehen, wäre bei verschiedenen Anlagen aus Platzgründen nicht realisierbar. Ferner wäre die vorgesehene Verschärfung der Anforderung wirtschaftlich unverhältnismäßig.

44. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.2 Überschrift und Fußnote der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 sind im Anhang II Nr. II.2.2 in der Überschrift und in der Fußnote jeweils das Wort "Biomasse" durch das Wort "Biobrennstoff" sowie in der Tabelle die Wörter "sonstige Biomasse" durch die Wörter "sonstiger Biobrennstoff" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung der Definitionen in den Entwürfen der 13. und 17. BImSchV.

45. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II. 2.2 Tabelle Spalte "Emissionsparameter" Zeile "Kohlenmonoxid" der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.2. in der Tabelle Spalte "Emissionsparameter" Zeile "Kohlenmonoxid" im Feld "naturbelassenes Holz" folgende Angabe hinzuzufügen:

"Holzabfälle nach § 1 Abs. 3 Nr. 4"

Begründung:

Es wird hiermit die Verknüpfung zu den Definitionen in Nummer 8.2 der 4. BImSchV und damit zu den Anforderungen der TA Luft 2002 hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass diese Einsatzstoffe in der vorgelegten Verordnung nicht unter die sonstige Biomasse zu subsumieren sind und entsprechende Anlagen damit schwächeren Anforderungen an die Emissionsbegrenzung unterworfen werden. Ferner wird damit gleichzeitig die Kongruenz bezüglich der Anforderungen der TA Luft 2002 gewahrt.

46. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.5 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für Altanlagen ist ein Tagesmittelwert für Gesamtstaub von höchstens 20 mg/m³ zulässig."

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung enthält für Mitverbrennungsanlagen bzgl. der Emission von Gesamtstaub Anforderungen an Altanlagen, die noch über die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an Neuanlagen hinausgehen. Nur bis zum 1. Januar 2010 soll für Altanlagen ein Tagesmittelwert für Gesamtstaub von höchstens 20 mg/m³ zugelassen werden können, während die EU-Richtlinie für Neuanlagen Grenzwerte von 30 bis 50 mg/m³ vorsieht. Nach dem 1. Januar 2010 soll der Grenzwert auf 10 mg/m³ halbiert werden. Diese weitere Reduzierung auf 10 mg/m³ ist nicht sachgerecht. Um sie einhalten zu können, müssten aufwändige technische Nachrüstungen vorgenommen werden, die zudem in einer Vielzahl der betroffenen Anlagen aus Platzgründen nicht realisierbar wären. Der hohe Investitionsaufwand wäre unverhältnismäßig und ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

47. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.2.5 Satz 2 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.2.5 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Gesamtstaubemission ist ohne Beitrag des Schwefeltrioxids zum Messwert auszuweisen."

Begründung:

Mit den vorgeschriebenen Staubbmessverfahren bei der Messung nach der nassen Rauchgasentschwefelung ohne Wiederaufheizung wird ein Teil des Schwefeltrioxids (SO₃) messtechnisch automatisch mit erfasst. Dadurch werden die Staubbmessungen jedoch zum Teil erheblich verfälscht: Bei der im Messverfahren erfolgenden Verdampfung der im Rauchgas enthaltenen Tropfen bildet das enthaltene SO₃ Verbindungen, die mit dem Staub gemessen werden. Die SO₃-Konzentration wird aber bereits zusammen mit der SO₂-Emission erfasst und dieser zugeordnet (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Ohne das Herausrechnen des SO₃-Beitrags im Gesamtstaub würde SO₃ also doppelt erfasst.

48. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II.3 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 sind im Anhang II Nr. II.3 Satz 2 die Wörter "oder auf die Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes verzichten" anzufügen.

Begründung:

Die Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes dient grundsätzlich aus Sicht des Immissionsschutzes dem Schutz gegen eine absichtliche Verdünnung des Abgases mit Sauerstoff, um so Grenzwerte nicht zu überschreiten. Bei metallurgischen Anlagen von Hüttenwerken ist es aber sachgerecht, diese Festlegung nicht nur modifizieren zu können, sondern ganz darauf zu verzichten. Da der zu reinigende Abgasstrom aus umwelt- und verfahrenstechnischen Gründen bei diesen Anlagen nicht nur das eigentliche Ofenabgas, sondern auch schadstoffhaltige Nebenluft aus der Erfassung diffuser Quellen enthält, ergeben sich systembedingt einerseits hohe, andererseits auch stark schwankende Sauerstoffgehalte im Abgas, sowohl im Input als auch im Output der Abgasreinigungsanlage.

Wenn diese Emission nun auf schwankende Sauerstoffgehalte bezogen wird, ergibt sich eine Streubreite von Emissionswerten, die eine Einhaltung des Grenzwertes gefährdet und realitätsfremd ist. Aus diesem Grund ist in solchen Fällen die Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes nicht sinnvoll und in der metallurgischen Praxis auch nicht üblich.

Praktische Konsequenz wäre z.B., dass der Einsatz von Rückstandsölen und anderen Sekundärbrennstoffen als Brennstoffersatz in Hüttenwerken oft nicht mehr möglich wäre, was weder industrie- noch umweltpolitisch wünschenswert ist.

49. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang II Nr. II 3.1 Überschrift der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in Anhang II Nr. II.3.1 die Überschrift wie folgt zu fassen:

"II.3.1 Feste Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte in mg/m³)"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

50. Zu Artikel 3 (Nummer 8.13 der 4. BImSchV)

In Artikel 3 ist vor den zweiten Absatz die Bezeichnung "1." einzufügen und folgende Nummer 2 anzufügen:

2. Nummer 8.13 des Anhangs ist wie folgt zu fassen:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
8.13	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

Begründung:

Nach der UVP-Richtlinie (und Wortlaut UVPG) bedürfen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen oberhalb der dort genannten Grenzen im Rahmen der Genehmigung einer allgemeinen Vorprüfung. Die dortigen Anforderungen werden durch wortgleiche Übernahme des UVPG-Textes in Spalte 1 erfüllt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der Abfallrahmen-Richtlinie - danach bedürfen alle Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (auch Schlämmen) einer Genehmigung, wobei die zeitweilige Lagerung am Entstehungsort ausgenommen bleibt - wird die Genehmigungsbedürftigkeit für die jetzt aus Spalte 1 ausgenommenen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ergänzend in Spalte 2 aufgenommen. In Übereinstimmung mit der Abfallrahmen-Richtlinie wird dabei die zeitweilige Lagerung am Entstehungsort von der Genehmigung freigestellt. Dadurch wird auch klargestellt, dass die zeitweilige Lagerung von Klärschlämmen in Abwasserbehandlungsanlagen (dem Ort der Entstehung) bis zum Einsammeln nicht nach den Vorschriften des BImSchG zu genehmigen ist.